

20.5.2021

Herausfordernde Kinder und Jugendliche – Kurzanalyse des SGB VIII- Hilfesystems (Erziehungshilfe), Ursachen von Fehlentwicklung, Lösungsansatz

In schwierigen Situationen des Erziehungsalltags mit herausfordernden Kindern und Jugendlichen, auch "Systemsprenger" genannt, wird nachfolgend eine Ist- Analyse skizziert, verbunden mit einem Lösungsansatz.

1. Grundlegende Zusammenhänge



In der Erziehungshilfe ist dies eine häufig festzustellende Fehlentwicklung in folgendem "Teufelskreis":

- Aufnahme eines im Kontext der Erziehungsauftrags herausfordernden Kindes/ Jugendlichen; § 1 SGB VIII: Fördern der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- PädagogInnen sehen sich in dem seit dem Jahr 2000 geltenden "Gewaltverbot der Erziehung" (§ 1631 II BGB / entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig) allein gelassen: welches Handeln ist noch als verantwortbar einzustufen, wann beginnen "Gewalt" und somit Machtmissbrauch?
- PädagogInnen sind handlungsunsicher und überfordert, wobei es ihnen schwerfällt, dies gegenüber Leitungen, Träger und externen Institutionen zu öffnen.
- Hilfe- Maßnahmen werden vorzeitig beendet, ein neuer Hilfeanbieter gesucht (auch Kinder- und Jugendpsychiatrie), das Kind/ die/ der Jugendliche dorthin verlegt

- Für das Kind/ die/ der Jugendliche bedeutet dies einen Bindungsabbruch bei entsprechender Vorerfahrung.
- Das Kind/ die/ der Jugendliche wird in ihrer/ seiner Entwicklung zurückgeworfen, zeigt ihre/ seine Ohnmacht in zunehmender Aggressivität.
- PädagogInnen sehen sich in ihrem Erziehungsauftrag besonders gefordert und überfordert.
- etc. ...

2. Ursachen

Neben der Überforderung durch Handlungsunsicherheit (Abgrenzung Erziehen - Gewalt) können insbesondere diese Ursachen relevant sein:

- Mangelhafte Personalausstattung (quantitativ und qualitativ), im Jugend- und im Landesjugendamt
- Beratende Landesjugendämter helfen nicht, weil ihnen selbst ein Maßstab zur Abgrenzung Erziehen Gewalt fehlt. Und: die Einrichtungsaufsicht nach §§ 45 ff SGB VIII beinhaltet die Gefahr beliebiger Entscheidungen.
- Mangelnde Kooperation der Hilfesysteme der Jugendhilfe sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie mit "Drehtüreffekt"
- Kostendruck in Jugendämtern

3. Der Begriff "Systemsprenger" ist irreführend

Dieser Begriff erweckt den Eindruck, man müsse nur das Hilfesystem anpassen, etwa durch:

- höhere finanzielle Investitionen (Bemerkung: auch ein Betreuungsschlüssel von 1:1 über 24 Stunden kann Defizite der Handlungsunsicherheit nicht kompensieren)
- verbesserte personelle Ausstattung
- oder intensivere Einrichtungsaufsicht (z.B. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz/ KJSG in § 46 neu)

Eine wesentliche Ursache bleibt dabei unberücksichtigt: die Handlungsunsicherheiten der Erziehungspraxis in der Abgrenzung Erziehen - Gewalt.

Im Übrigen beschreibt der Begriff "Systemsprenger" die Endstufe von Fehlentwicklungen. Sinnvoll erscheint es, sich an deren Beginn zu orientieren, das heißt an der Tatsache herausfordernder Kinder und Jugendlicher als primäre Ursache. Ein ursachenorientierter Begriff ist also "herausfordernde Kindern und Jugendlichen". Auch wird mit dem Begriff "Systemsprenger" der Eindruck einer Rechtfertigung erweckt: "man ist ohnmächtig, weil ein Kind/ Jugendlicher das Hilfesystem überfordert". Abgesehen davon bleibt natürlich generell unklar, welche Kinder und Jugendlichen überhaupt von einem Begriff erfasst werden. Welcher Begriff auch immer gewählt wird, er muss Ansporn sein, in kritischer Gesamtbetrachtung einen Lösungsansatz zu finden.

4. Lösungsansatz

Entscheidend kommt es darauf an, durch allgemeine und für das jeweilige Hilfeangebot spezifische Handlungsleitsätze (pädagogische Grundhaltung) zu entwickeln, in denen der Orientierungsrahmen fachliche Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit dargelegt ist. Dabei sollte sich der Rahmen der fachlichen Legitimität an diesem Kindesrecht orientieren: das Kindeswohl beinhaltet die Unverletzbarkeit des Rechts auf fachlich begründbare legitime Erziehung, das heißt auf nachvollziehbare Förderung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII).